



Gemeindeamt Pettnau

Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau

Pol.-Bezirk: Innsbruck-Land

Tel: 05238/88280, Fax: 05238/88280-3, e-mail: gemeinde@pettnau.tirol.gv.at

Sachb.: Claudia Schmid
Zahl: 131-9/352-1/2018

Pettnau, am 06.02.2018

Kundmachung

Öffentlich Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 16.01.2018 hat Herr Klaus Degenhart, Römerweg 30/2, 6408 Pettnau, um die Erteilung einer Baubewilligung zum "Neubau einer Doppelhaushälfte" auf der neu gebildeten Gp. 1099/3, KG Pettnau, angesucht. Über dieses Ansuchen wird gemäß der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. §§ 21, 25, 27, 30 und 53 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, eine mündliche Verhandlung

auf den **20.02.2018 um 10:30 Uhr** anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: **im Gemeindeamt Pettnau, 1. Stock, Bauamt.**

- Baugesuch samt Baubeschreibung, Einreichplänen, Lageplan, Energieausweis und Stellungnahmen der Sachverständigen

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

im Gemeindeamt Pettnau, 1. Stock, Bauamt - bis spätestens vor der Bauverhandlung.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Angeschlagen am: 06.02.2018
Abgenommen am: 20.02.2018

Der Bürgermeister
Martin Schwaninger